

Martin Deeg
Maierwaldtstraße 11
70499 Stuttgart

Landgericht Würzburg
Ottostraße 5
97070 Würzburg

21. Dezember 2013

Az. 64 O 2268/13

Aufgrund des Beschlusses vom 12.12.2013 ist folgendes veranlasst:

- 1. Es besteht der begründete Verdacht der Rechtsbeugung im Amt gegen die den Beschluss veranlassenden Richter.**
- 2. Es ist auf Besorgnis der Befangenheit der den Beschluss erlassenden Richter zu erkennen. Es wird Verweisung an ein Gericht ausserhalb des OLG-Bezirks Bamberg beantragt.**
- 3. Die Klage ist hilfsweise auch gegen den Gutachter Dr. Groß *persönlich* zu richten. Insoweit ist nach Hinweis des Gerichts lediglich zunächst der Klageadressat zu ändern in: Freistaat Bayern, vertreten durch das Landesamt für Finanzen, Dienststelle Würzburg, Weißenburgstraße 8, 97082 Würzburg.**
- 4. Das Landesamt für Finanzen ist unverzüglich zu einer Stellungnahme aufzufordern, da ja im Raum steht, dass aufgrund der erdrückenden Beweislage der Sachverhalt eingeräumt wird.**

Die Befangenheit und fortlaufende Rechtsschutzverweigerung bei der Justiz Würzburg war bereits im Vorfeld abzusehen, da hier eigene Verfehlungen der Justiz Würzburg etc. zu klären sind, was gewohnheitsmäßig vereitelt wird.

Daher wurde dies so mitgeteilt und die Klage beim Landgericht Stuttgart, Az. 15 O 441/13 eingereicht, Wohnsitz des Klägers. Vom Landgericht Stuttgart wurde der Kläger zur Abgabe an das Landgericht Würzburg genötigt, da ansonsten die Klage einfach unbearbeitet abgelegt worden wäre. Gegen die Richter in Stuttgart ist aufgrund der näheren zu klärenden Einzelheiten bereits Strafanzeige wegen Verdachts der Rechtsbeugung erstattet. Auf die Erwidernungen des Klägers wurde überhaupt nicht eingegangen, eine Angestellte der Geschäftsstelle des Landgerichts Stuttgart verweigerte eine Telefongespräch.

Dass das Gericht Würzburg hier weiter glaubt, eine „Rechtsmißbräuchlichkeit“ durch den Kläger auch nur in den Raum stellen zu können, belegt bereits wieder die Realitätsverkenning – und auch die Befangenheit – hier. Fortdauernde ungenierte Rechtsverweigerung durch Gerichte muss nicht in Resignation der Antragsteller enden, was offenbar vorherrschende Ansicht in Bayerns Justiz ist.

Gründe:

1.

Der Kläger wurde infolge einer zu Unrecht erfolgten Kriminalisierung im Juni 2009 ohne Vorliegen einer Straftat für zehn Monate inhaftiert, der Tatbestand der Freiheitsberaubung im Amt ist weiter zu klären.

Die hier beteiligte Richterin Kahnke war als Beisitzende der 1. Strafkammer des Landgerichts neben den Richtern Dr. Barthel und Dr. Breunig bereits mit der Sache befasst, April 2010.

mündliche jnjd

Die Beklagten beabsichtigten darüberhinaus, den Kläger ohne Vorliegen medizinischer Voraussetzungen dauerhaft nach § 63 StGB in den Maßregelvollzug zu sperren.

Die bayerische Praxis diesbezüglich wurde durch den Fall des Gustl Mollath nun bundesweit bekannt.

Zu diesem Zweck erstattete der Gutachter Dr. Groß im Auftrag der Staatsanwaltschaft ein – wie zu beweisen ist – **vorsätzlich falsches Gutachten** über den Kläger.

Diese Tatbestände sind keinesfalls durch rechtsfremde Verweigerung und unter fortdauernder Missachtung – Klageschrift vom 09. November 2013 – der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BGH zur Gewähr von Prozesskostenhilfe abzufertigen.

Es sollte mittlerweile jedem vernünftig denkenden Menschen bewusst sein, dass eine Justiz nicht derart über Jahre gegen Unschuldige, noch dazu eine vormals unbescholtenen Polizeibeamten und Vater vorgehen kann, ohne dass dies zu klären ist.

Die hier im Raum stehende Freiheitsberaubung im Amt und vorsätzliche Erstattung eines Fehlgutachtens mittels frei erfundener Diagnosen mit Folge mehrmonatiger und bis heute nicht entschädigter Freiheitsentziehung unter der Gefahr dauerhaften Wegsperrrens aufgrund der Fehldiagnosen sind erkennbar nicht im Rahmen einer Prozesskostenhilfeverweigerung zu entledigen.

2.

Die Befangenheit und der Verdacht der Rechtsbeugung ergibt sich auch daraus, dass sich das Gericht auf das vorherige Verfahren 62 O 2451/09 beruft, das erkennbar ebenfalls bereits den Tatbestand der Rechtsbeugung nahelegt und in welchem Rechtsanwalt Kohl als Rechtsbeistand beigeordnet wurde, allerdings vom Gericht Aschaffenburg:

Zeugnis: Rechtsanwalt Christian Kohl, Roßmarkt 35, 63739 Aschaffenburg

Das Landgericht Würzburg führt im Beschluss vom 12.12.13 aus:

„Inhaltlich wiederholt der Antragsteller lediglich seinen Sachvortrag, der bereits der Entscheidung des Landgerichts Würzburg vom 02.11.2010, Aktenzeichen 62 O 2451/09, vorgelegt als Anlage 3 (Blatt 22 ff) zu Grunde lag.“

Das Gericht gibt hier vor, nicht erkannt zu haben, dass sich die Klage hier gegen den Gutachter Dr. Groß (Vertreter Freistaat Bayern), den **Erstatter des Fehlgutachtens** richtet, während sich die Klage unter Az. 62 O 2451/09 erkennbar gegen die Forensik Lohr (Vertreter Freistaat Bayern) richtete.

Dem lag zugrunde, dass bereits spätestens innerhalb einer Woche dem gesamten mit dem Kläger befassten Personal und Ärzten dort bekannt war, dass es sich um eine Fehleinweisung und ein Fehlgutachten handelte.

Demnach hätte die Klinik Lohr von sich aus gegen die weitere Unterbringung vorgehen müssen, da eine Unterbringung ohne Vorliegen medizinischer Voraussetzungen zu beenden ist. Dass die Fehleinweisung als solche bekannt war, ist insoweit ebenfalls durch Zeugenaussagen zu belegen.

Dies war Inhalt der Klage 62 O 2451/09, die, ebenfalls für jeden Leser erkennbar, bereits während der Unterbringung in der *Forensik Lohr* und vertreten über den Rechtsanwalt Kohl eingereicht wurde.

3.

Deutlich ergibt sich der Verdacht der Rechtsbeugung und die Besorgnis der Befangeneheit aufgrund Beschluss vom 12.12.2013 jedoch aus folgendem:

Das Gericht führt aus, dass in Zusammenhang zu Klage gegen die *Forensik Lohr* unter Az. 62 O 2451/09 hierüber „*hinausgehende Ausführungen, die zu einer anderen rechtlichen Beurteilung Anlass geben würden*“, nicht erfolgt seien, „*so dass hinsichtlich der Begründung für eine Ablehnung der Prozesskostenhilfe in vollem Umfang auf diese Entscheidung (Anlage 3) verwiesen wird.*“

In Beschluss vom 02.11.2013, Az. 62 O 2451/09 heißt es gerade:

„Vorliegend kommt als anderweitige Ersatzmöglichkeit eine Inanspruchnahme des Sachverständigen Dr. Groß auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Betracht. Ausreichend ist insoweit, dass der Geschädigte eine Möglichkeit tatsächlicher oder rechtlicher Art erwirbt, sich schadlos zu halten. Dass der Verletzte tatsächlich Ersatz erlangt hat, ist hingegen nicht erforderlich (vgl. Palandt/Sprau, Bürgerliches Gesetzbuch, 69. Auflage 2010, § 839 BGB, Rn. 58). Demzufolge sind die auf die Erstattung eines inhaltlich fehlerhaften Gutachtens gestützten Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche in erster Linie gegen den Sachverständigen Dr. Groß zu richten.“

Es ist den Gerichten in Würzburg insoweit bekannt, dass der Kläger trotz zehnmönatiger Freiheitsentziehung, geltend gemacht als Freiheitsberaubung im Amt, und dem Versuch des dauerhaften Wegsperrrens nach § 63 StGB zu Unrecht bis heute keinen Cent Entschädigung erhalten hat, obwohl dieser vom Landgericht Würzburg, 1. Strafkammer, in Urteil und Freispruch vom 20.08.2010, Az. 814 Js 10465/09 zugesprochen wurde.

Die gesamten Vorgänge sind Inhalt der Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Beschwerde 1033/12.

Dass sich die Vorgänge dauerhaft vertuschen lassen, auch wenn die Beteiligten weiter ungehindert in Ämtern in der bayerischen Justiz agieren bzw. jedes Fehlverhalten vorbehaltlos gedeckt wird, ist eine Illusion!

Der Fall des Gustl Mollath belegt, dass hier immense „Systemfehler“ in der bayerischen Justiz zu verzeichnen sind.

Die mediale Berichterstattung bestätigt dies ebenso wie die konkreten Aussagen der Sachverständigen **Norbert Nedopil** und **Hanna Ziegert**, die hier über jahrzehntelanage Einblicke verfügen (und ggf. als Zeugen zu hören sind).

Es ist hier von Gefälligkeitsgutachten im Sinne der Auftraggeber, von wirtschaftlicher Abhängigkeit der Gutachter von der Auftragsvergabe der Justiz und von einer immensen Fehlerresistenz die Rede.

Dieser Einzelfall ist insoweit symptomatisch zu betrachten und aufzuklären.

Dieses Schreiben und der Beschluss vom 12.12.2013 werden zwecks Transparenz im Internet veröffentlicht.

Martin Deeg

